

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenglan vom 15.11.2023

Der Ortsgemeinderat Altenglan hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. Juli 2017 außer Kraft.

Altenglan, den 15.11.2023
gez. Yvonne Draudt-Awe
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altenglan vom 15.11.2023

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	445,00 €
3.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	425,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld an o.g. Berechtigte	725,00 €
II. Gemischte Grabstätte		
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	1.000,00 €
2.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	270,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte	750,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr	60,00 €
	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. a) erhoben.	
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung bei späterer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit je Jahr	80,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Beisetzung eines Sarges in einer Reihengrabstätte	735,00 €
2.	Beisetzung eines Sarges in einer bestehenden Wahlgrabstätte	800,00 €
3.	Beisetzung einer Aschurne	65,00 €
4.	Bei Bestattungen und Beisetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten der Gemeindebediensteter wird auf die in Nr. 1-3 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 30 % erhoben, wobei an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen generell keine Bestattungen und Trauerfeiern stattfinden.	
V. Benutzung der Leichenhalle		
	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung) für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	100,00 €
	für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	153,00 €
	für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung je weiterer Tag	17,00 €
	für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung	250,00 €
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. , II. und die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 22 der Friedhofssatzung	45,00 €
IX. Grabeinebnung		
1.	Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	630,00 €
2.	Urnengrabstätte	400,00 €